

Zollkonten zugestanden worden, um die zollfreie Einfuhr solcher ausländischer Güter zu ermöglichen, die nicht im Inlande verbraucht, sondern wieder ins Ausland ausgeführt wurden, ein Privileg, das für eine Meßstadt wie Leipzig von der größten Bedeutung war, mit dem man aber insofern Mißbrauch getrieben hatte, als viele der Leipziger Kaufleute ihre Konten auch andern, insbesondere Berliner Firmen, geöffnet hatten. Es war zwar durch dieses lediglich als Akt der Kulanz geltende Verfahren weder eine Schädigung der Zolleinnahmen noch eine Bereicherung der Leipziger Firmen herbeigeführt worden; immerhin war es ein Verstoß gegen die Kontenordnung, und es mußten daher, als die Sache zur gerichtlichen Verhandlung kam, hohe Geldstrafen sowohl über die Leipziger als über die auswärtigen Kaufleute, die sich ihrer Konten bedient hatten, verhängt werden, ja es schien eine Aufhebung des Kontenprivilegs zu drohen. Um ein gleichmäßiges Verfahren der sächsischen und der preußischen Gerichte anzubahnen, hatte sich im Jahre 1858 der sächsische Finanzminister von Behr an den preußischen Finanzminister von Bodelschwingh mit der Bitte um eine Mitteilung über die Stellungnahme der preußischen Regierung gewandt; doch verzögerte sich die Sache, da Anfang November in Preußen an die Stelle des Ministeriums Manteuffel das Ministerium (der „Neuen Ära“) Hohenzollern-Auerswald getreten war, in dem von Patow das Ressort der Finanzen übernommen hatte, und auch in Sachsen am 1. Januar 1859 von Behr durch Freiherrn von Friesen in der Leitung des Finanzministeriums abgelöst worden war. Die Angelegenheit wurde dann durch einen Erlaß vom 16. Februar 1859, den der Prinzregent am 16. März dem Könige mitteilte, in der Weise beigelegt, daß die in Preußen verhängten Strafen erheblich ermäßigt wurden; in gleicher Weise verfuhr man in Sachsen, wo die fast eine halbe Million betragende Strafsumme auf 28750 Taler herabgemindert wurde. Der Briefwechsel zeigt durchweg das Bestreben freundlichen Entgegenkommens.

Ein Brief des Königs Johann, der diese Sache betrifft, schließt mit der redlich gemeinten Bitte um Fortdauer der freundnachbarlichen Gesinnungen des Prinzregenten und der Versicherung, daß auch seinerseits alles geschehen werde, um die gleiche Gesinnung zu betätigen. „Möge der Himmel uns beide in der Erfüllung unsers wahrhaft nicht leichten Berufes zum Besten unsrer Länder erleuchten und stärken.“ [19. Dez. 1858.] Der Prinzregent dankte herzlich für diesen Wunsch und verglich dabei seine Lage mit der Johannis; auch